

S 001 Landesbezirksjugendkonferenz Baden-Württemberg

(Lfd.-Nr. 1055)

Stand: 30.03.2015

Änderung der Jugendrichtlinie

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

Da eine Änderung seit 2010 nicht erfolgt ist, wird der Antrag zur Änderung der Jugendrichtlinie erneut gestellt.

5 Die Jugendrichtlinie wird dahingehend geändert, dass die Antrags- und Delegationslinie zwischen Bezirksfachbereichsjugendkonferenz und Landesfachbereichsjugendkonferenz analog der Linie Landesfachbereichskonferenz zu Bundesfachbereichskonferenz aufgebaut wird.

10 **Begründung**

Aufgrund der derzeitigen Jugendrichtlinie ist es der Bezirksfachbereichsjugendkonferenz nicht möglich, Anträge an die Landesfachbereichsjugendkonferenz weiterzuleiten.

15 Wir beantragen die Änderung der Jugendrichtlinie dahingehend, um der Basisdemokratie die nötige Rahmenbedingung zu schaffen und damit die Zusammenarbeit der Bezirks und Landesebene zu erleichtern. Es ist wichtig, Anträge auf direktem Weg an die nächst höhere Instanz leiten zu können.

20 _____
Empfehlung der Antragskommission

Annahme

25 _____
Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

S 002 Landesbezirksjugendkonferenz Niedersachsen-Bremen

(Lfd.-Nr. 1011)

Stand: 30.03.2015

Besetzung der Jugendmandate im Bezirksvorstand

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

Die Rahmenwahl- und Verfahrensordnung wird im Punkt **8.2** nach „...dürfen sich nur Frauen der Abstimmung stellen.“ wie folgt ergänzt:

5

Es ist den örtlichen und bezirklichen Jugendstrukturen freigestellt, ihre Mandate in den jeweiligen Vorständen für einen Zeitraum von weniger als vier Jahren (min. jedoch für eine Sitzung) zu besetzen, wenn dies eine stetige Vertretung der Jugend sicherstellen kann.

10

Begründung

Die Fluktuation im Jugendbereich ist aufgrund der relativ kurzen Ausbildungs-, Studien- und Schulzeit sehr hoch. Hier ist die Vergabe für ein festes Mandat über vier Jahre, in dem man die Jugend vertreten soll, sehr
15 unrealistisch. Damit die Jugend, in der es immer wieder junge Leute gibt, die sich auch im Bezirksvorstand engagieren möchten, nicht irgendwann nicht mehr vertreten ist, sind wir der Meinung die Mandate nicht personenbezogen zu vergeben.

20

Empfehlung der Antragskommission

Ablehnung

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

25

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

S 003 Landesbezirksjugendkonferenz Baden-Württemberg

(Lfd.-Nr. 1056)

Stand: 30.03.2015

Erhöhung des Jugendalters in ver.di

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

ver.di erhöht die in der Jugendrichtlinie befindliche Altersgrenze innerhalb der ver.di Jugend auf 29 Jahre und 364 Tage. Ebenso sollen in Berufsausbildung befindliche Personen, die oberhalb dieser Altersgrenze
5 liegen, gewerkschaftliche Jugendämter inne haben dürfen.

Begründung

Die meisten jungen Menschen beginnen ihre Ausbildung später als noch bei ver.di Gründung. Das heißt,
10 dass sich auch die Lebensplanung junger Erwachsener nach hinten verschiebt und sie in der Regel erst
später Gewerkschaftsmitglied werden. Dadurch kann sich ihre Identifikation mit ver.di und unserer Arbeit erst
später entwickeln. Die aktuelle, in der Jugendrichtlinie vorgeschriebene Altersgrenze, sorgt dafür, dass viele
Jugendliche, die aktiv werden, ein Jahr später schon wieder aus der Jugend ausscheiden. Dies erschwert
15 uns eine kontinuierliche Jugendarbeit und führt dazu, dass wir immer wieder neue Aktive suchen müssen,
während die jungen Menschen in der Regel wieder in die Passivität fallen.

Empfehlung der Antragskommission

20 Ablehnung

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

Einführung von LSBTTIQ als Personengruppe innerhalb ver.di

1 Die Bundesjugendkonferenz beschließt

1. Wir beantragen, dass ver.di auf allen organischen Ebenen und in allen Fachbereichen, in denen Kolleginnen und Kollegen aus der LSBTTIQ-Personengruppe vorgeschlagen werden, der Personengruppe LSBTTIQ Sitz- und Stimmrecht einräumt.

2. Das Vorschlagsrecht der Vertretung und Stellvertretung für die Wahl liegt bei den Fachbereichen und Ausschüssen.

3. Das Wahlrecht richtet sich nach den Wahlrechtsbestimmungen von ver.di.

4. Mit der Einrichtung der Personengruppe LSBTTIQ macht ver.di einen weiteren Teil bestehender gesellschaftlicher Realität sichtbar und verankert ihn organisatorisch.

15 Begründung

LSBTTIQ (Lesben, Schwule, Bi, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle, Queer) ist gesellschaftliche Realität. LSBTTIQ wird dennoch nicht ausreichend ernst und wahr genommen, wie die aktuelle Bildungsplandebatte in Baden Württemberg beweist. Auf allen Ebenen und in allen Fachbereichen von ver.di gibt es LSBTTIQ Menschen. Die vorhandene Expertise ist aber nicht in echte Vertretungskompetenz übergeführt, sondern hat seit 1989 (ÖTV) nur Beratungsfunktion. Echte Mitbestimmung bedeutet auch Vertretung in allen Fachbereichen, auf allen Ebenen und in allen Gremien und Ausschüssen. Bei der rechtlichen Gleichstellung der eigenen LSBTTIQ Beschäftigten, hat ver.di eine gesellschaftliche Vorreiterrolle übernommen. Bei der Mitbestimmung innerhalb der Organisation gibt es noch Nachsteuerbedarf. Was ver.di bei der Personengruppe Migrant_innen vorlebt, darf bei LSBTTIQ nicht unter den Tisch fallen.

Mehr als die Hälfte von schwulen, lesbischen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen in Baden-Württemberg ist in den vergangenen fünf Jahren mindestens einmal Opfer von Diskriminierung geworden. Das ist das erste Ergebnis einer von Sozialministerin Katrin Altpeter in Auftrag gegebenen anonymen Onlinebefragung zur Lebenssituation von LSBTTIQ-Menschen in Baden-Württemberg mit mehr als 2.000 Teilnehmenden. Die Ministerin sieht darin eine klare Aufforderung, den von der Landesregierung eingeschlagenen Weg zum Abbau bestehender Diskriminierungen aufgrund sexueller Identität konsequent weiterzuverfolgen. Viele Menschen haben den Eindruck, dass es bereits eine völlige Gleichstellung zwischen heterosexuellen und nicht-heterosexuellen Menschen in unserer Gesellschaft gibt – das ist jedoch nicht der Fall.

Laut der Onlinebefragung haben lesbische, schwule und bisexuelle Menschen in den vergangenen fünf Jahren weniger oft Diskriminierungen erfahren als transgender, transsexuelle und intersexuelle Menschen (LSB: 53,2 % bzw. TTI: 66,7 %). Innerhalb beider Gruppen wurden Diskriminierungen am meisten in der Öffentlichkeit (LSB: 55,7 %; TTI: 64,8 %) und in der Familie (LSB: 52,9 %; TTI: 63,6 %) erlebt. Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle berichten zudem häufig über Herabwürdigungen im Freundeskreis (60,2 %), im Gesundheits- und Pflegebereich (56,8 %), sowie bei Behörden und Ämtern (52,3 %). Unter „Diskriminierung“ wurden in der Befragung verschiedene herabsetzende Handlungen zusammengefasst, wie bspw. Gaffen, Imitieren/ Lächerlich machen, verbale Angriffe, unfreiwilliges Outing, körperliche Gewalt oder Ausgrenzung und Kontaktabbruch.

„Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass es auch heute noch oft viel Mut erfordert, sich aktiv für Akzeptanz und Gleichstellung von LSBTTIQ-Menschen einzusetzen.“

Bundesjugendkonferenz

50

Empfehlung der Antragskommission

Ablehnung

55

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

S 005 Landesbezirksjugendkonferenz Nord

(Lfd.-Nr. 1083)

Stand: 30.03.2015

Kein Streikgeld unter gesetzlichem Mindestlohn

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

ver.di ändert ihre Arbeitskampfrichtlinie dahingehend, dass der von ihr an streikende Kollegen ausgezahlte
Stundensatz des Streikgeldes den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschritten werden
5 darf. Die Berechnung bleibt hierbei unberührt, jedoch bedarf es einer Regelung zur bedingungslosen
Anpassung des Stundensatzes. Die genaue Formulierung obliegt dem Bundesvorstand in Zusammenarbeit
mit der Tarifpolitischen Grundsatzabteilung der ver.di.

Begründung

10 Nach jahrelangem Kampf für die Einführung eines gesetzlichen, flächendeckenden Mindestlohns darf es nur
selbstverständlich sein, dass diese existenzsichernde Untergrenze auch bei der Auszahlung von
Streikgeldern nicht unterschritten wird. Diese Maßnahme signalisiert absolute Konsequenz in der politischen
Arbeit der ver.di und kann zu einer stärkeren Bindung und Akzeptanz dieser politischen Arbeit bei unseren
15 Mitgliedern führen. Nähere Erläuterung erfolgt mündlich im Rahmen der Antragsberatung.

Empfehlung der Antragskommission

20 Ablehnung

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

S 006 Landesbezirksjugendkonferenz Hamburg

(Lfd.-Nr. 1076)

Stand: 24.03.2015

Kein Streikgeld unter gesetzlichem Mindestlohn

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

ver.di ändert ihre Arbeitskampfrichtlinie dahingehend, dass der von ihr an streikende Kollegen ausgezahlte
Stundensatz des Streikgeldes den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschritten werden
5 darf. Die Berechnung bleibt hierbei unberührt, jedoch bedarf es einer Regelung zur bedingungslosen
Anpassung des Stundensatzes. Die genaue Formulierung obliegt dem Bundesvorstand in Zusammenarbeit
mit der Tarifpolitischen Grundsatzabteilung der ver.di.

Begründung

10 Nach jahrelangem Kampf für die Einführung eines gesetzlichen, flächendeckenden Mindestlohns darf es nur
selbstverständlich sein, dass diese existenzsichernde Untergrenze auch bei der Auszahlung von
Streikgeldern nicht unterschritten wird. Diese Maßnahme signalisiert absolute Konsequenz in der politischen
Arbeit der ver.di und kann zu einer stärkeren Bindung und Akzeptanz dieser politischen Arbeit bei unseren
15 Mitgliedern führen.
Nähere Erläuterung erfolgt mündlich im Rahmen der Antragsberatung.

Empfehlung der Antragskommission

20 *Noch keine Empfehlung*

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

25 wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

S 007 Landesbezirksjugendkonferenz Hessen

(Lfd.-Nr. 1155)

Stand: 30.03.2015

Änderung der Streikrichtlinie nach § 16 (2) der ver.di-Satzung

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

Für Auszubildende, Dual-Studierende und in Ausbildung befindliche Personen, sowie allen die unter 1000 Euro Brutto/mtl. verdienen, wird als Streikgeld das 4-fache des Mitgliedsbeitrages pro Streiktag ausgezahlt.

5

Begründung

Die Auszubildenden nach dem BBIG müssen bei Streikteilnahme Einkommensverluste von mehr als 50% hinnehmen. Das liegt daran, dass Auszubildende nur sehr wenige Steuerabgaben haben. Das Streikgeld von ver.di wird auf das Brutto berechnet. Weil das Netto und das Brutto bei den besagten Auszubildenden sehr nah zusammenliegt, kann der Abzug des Arbeitgebers bei weitem nicht mit den Streikgeld ausgeglichen werden. Daher müssen Auszubildende nach dem BBIG das 4-fache ihres Mitgliedbeitrages als Streikgeld erhalten. Nur so können die Verluste der jungen StreikteilnehmerInnen zumindest weitestgehend aufgefangen werden.

15

Empfehlung der Antragskommission

Annahme und Weiterleitung an den Bundeskongress

20

Dadurch erledigt folgender: Antrag S 008

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

25

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

Anpassung des Streikgelds bei Geringverdienern

1 Die Bundesjugendkonferenz beschließt

Die Formel zur Berechnung des Streikgelds ist bei Geringverdienern (unter 1.000 € brutto) dahingehend anzupassen, dass auch Neumitglieder so zu behandeln sind, als ob sie schon mehr als ein Jahr Mitglied wären.

Begründung

Bei der Berechnung des Streikgelds wird derzeit allein der gezahlte Mitgliedsbeitrag und die Mitgliedschaftsdauer als Grundlage zur Berechnung des Streikgelds herangezogen. Dieses führt zu einer ungleichen Behandlung zwischen Gering- und Spitzenverdienern. Hervorgerufen wird dieser Zustand durch die mangelnde Berücksichtigung der Lohnsteuer, welche bei Spitzenverdienern weitaus höher ausfällt als bei einem Geringverdiener.

Als Beispiel seien hier das Gehalt eines Geringverdieners welcher 600 € verdient mit einem Gehalt eines Spitzenverdieners von 6.000 € gegenübergestellt (beide Lohnsteuerklasse 1, 25 Jahre alt, gesetzlich pflichtversichert, keine steuerlichen Vorteile, keine Kinderfreibeträge, Mitgliedschaft kleiner 12 Monate):

Geringverdiener:
Bruttoverdienst: 600,00 €
monatlicher Mitgliedsbeitrag: 6,00 €
arbeitgeberseitiger Gehaltsabzug für einen Streiktag des Monatsgehalts Brutto: 27,69 €
Bruttoverdienst mit einem Streiktag: 572,31 €
monatlicher Nettoverdienst ohne Streik: 477,45 €
monatlicher Nettoverdienst mit einem Streiktag: 455,17 €
Abzug, welchen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer netto erhält: 22,28 €
erhaltenes Streikgeld: 13,20 €
prozentualer Verlust beim Geringverdiener: - 40,75 %
Spitzenverdiener:
Bruttoverdienst: 6.000,00 €
monatlicher Mitgliedsbeitrag: 60,00 €
arbeitgeberseitiger Gehaltsabzug für einen Streiktag des Monatsgehalts Brutto: 276,92 €
Bruttoverdienst mit einem Streiktag: 5.723,08 €
monatlicher Nettoverdienst ohne Streik: 3.237,22 €
monatlicher Nettoverdienst mit einem Streiktag: 3.112,46 €
Abzug, welchen der/die Arbeitnehmer/-in Netto erhält: 124,76 €
erhaltenes Streikgeld: 132,00 €
prozentualer Gewinn beim Spitzenverdiener: + 5,48 %

Als Gewerkschaft, in welcher sich die besser Verdienenden mit den schlechter Verdienenden solidarisch zeigen, ist es nicht hinnehmbar, dass gerade bei Geringverdienenden ein solch drastischer Einschnitt beim Gehalt zu verzeichnen ist.

Bundesjugendkonferenz

50

Empfehlung der Antragskommission

Erledigt durch Antrag S007

55

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

ver.di Mitgliedschaft auch für Flüchtlinge und Asylsuchende

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

Antrag auf Änderung der Satzung, hier § 6:
Wer in der BRD als Flüchtling oder Asylsuchend gilt.

5

Begründung

Auch Asylsuchende kommen aus Arbeitsverhältnissen und streben in Deutschland nach ihrer
Zukunftssicherung, was natürlich auch mit dem Begehren nach Arbeit verbunden ist, wobei ihnen jedoch die
10 tatsächliche Möglichkeit, der Erwerbstätigkeit, gesetzlich untersagt ist.

Ein weiteres Begehren einiger Flüchtlinge und Asylsuchenden ist, neben dem Streben nach einem sicheren
Leben auch, das nach einer gewerkschaftlichen Organisation. In ver.di ist es derzeit laut Satzung (§6 Nr.1)
nicht vorgesehen, Flüchtlingen und Asylsuchenden als Mitglieder aufzunehmen und sich zu organisieren.
15 Jedoch sollte ver.di als solidarische Gemeinschaft und Gewerkschaft mit gutem Beispiel vorangegangen und
durch Änderung der Satzung diese Option schaffen.

20 Empfehlung der Antragskommission

Ablehnung

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

25

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

ver.di für Flüchtlinge öffnen

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

die ver.di Satzung wie folgt zu ändern:

5 In § 6 Absatz 1 nach e):

„f) in Deutschland lebende Flüchtlinge“

10 Der komplette Satzungstext lautet dann wie folgt:

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

15 a) wer im Organisationsbereich der ver.di in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbil-dungsverhältnis steht,

b) wer im Organisationsbereich der ver.di als freie/r Mitarbeiter/in, persönlich selbstständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Person tätig ist,

20 c) wer an Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen studiert, sofern sie/er ein Studienfach studiert, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt; Entsprechendes gilt für Schüler/innen,

d) wer an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung und Rehabilitation teilnimmt, sofern die Maßnahme eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt,

25 e) wer im Organisationsbereich der ver.di erwerbslos wurde oder wer erwerbslos ist und eine Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di anstrebt.

Die Mitgliedschaft von Hinterbliebenen und Lebenspartner/innen verstorbener Mitglieder wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie geregelt.

f) wer in Deutschland als Flüchtling lebt

30 **Begründung**

Als Gewerkschaft haben wir uns zusammengeschlossen, menschenwürdige Lebensbedingungen für alle zu schaffen. Das uns zugrunde liegende Solidaritätsprinzip „Gemeinsam sind wir stark“ entspringt der festen Überzeugung, dass in einer durch das Kapital gestalteten Gesellschaft die ArbeiterInnenschaft nur dann die Möglichkeit zu gesellschaftlicher Veränderung und Einflussnahme hat, wenn sie ihre Gestaltungsmacht durch Solidarität zum Ausdruck bringt und Seite an Seite gegen die menschenverachtenden Auswüchse einer kapitalistischen Systems aufsteht. Hierdurch wurden in den vergangenen Jahrzehnten beachtliche Erfolge und weitgreifende Veränderungen im öffentlichen Denken erreicht.

40 Das Rassismus und Faschismus direkte Folgen einer kapitalistischen Denke sind ist hierbei nicht neu. Es steht außer Frage das nur ein kapitalistischer Denkansatz die Wertigkeit von Menschen beurteilen würde. Hier gilt es, dem ein Zeichen entgegenzusetzen.

45 Der Status Flüchtling ist in Deutschland mit dem Status „Bodensatz der Gesellschaft“ gleichzusetzen. Die Grundrechte wie die freie Lebensführung, die freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf Selbstverwirklichung und viele mehr werden durch die deutsche und vor allem bayrische Asylgesetzgebung mit Füßen getreten und ad absurdum geführt. Als Gewerkschaft uist es unsere Pflicht, uns dem

entgegenzustellen. Richtigerweise verfolgen wir als ver.di das Prinzip, dass wir unsere Mitglieder vertreten. Und mehr und mehr werden wir zu DER Organisation, die in den Betrieben und Dienststellen weg davon
50 geht, den Menschen zu predigen, was ihr Problem ist und ihnen mehr und mehr eine Plattform bietet, ihre Bedürfnisse und Forderungen zu artikulieren und einen Rahmen, diese durchzusetzen. Gut so. Dies darf nicht vor einem Aufenthaltstitel enden.

In den vergangenen Jahren haben Flüchtlinge in ganz Deutschland trotz Repression und Verfolgung durch
55 die Bundesrepublik immer und immer Flagge gezeigt und sind für ihre Rechte aufgestanden. Entgegen der Gesellschaftlichen Denke „die sollen lieber dankbar sein, dass sie da sein dürfen“ haben sie auf ihrem Recht als Menschen beharrt und gefordert, als solche behandelt zu werden. Eine Verhalten und eine Aktivität, die uns als Gewerkschaft nur imponieren kann und die genau das umsetzt, was wir uns als Zielsetzung gegeben haben.

60 Die Forderung der Flüchtlinge ein Recht auf Arbeit zu erhalten ist eine gewerkschaftliche Forderung. Eine Nichtaufnahme weil sie nicht lohnabhängig Beschäftigt sind, ist zynisch und rückwärtsgewandt. Bei der Gründung haben wir uns „chancengewerkschaft“ genannt. An dieser Stelle bietet sich uns die Möglichkeit einer großen Gruppe Menschen die Chance zu geben, zusammen mit uns eine neue, weitreichende
65 Veränderung in der Arbeitswelt zu erreichen und einen großen Schritt gegen rassistische und faschistische Denke zu machen. Gehen wir es an!

Empfehlung der Antragskommission

70
Ablehnung

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

75 wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

S 011 Landesbezirksjugendkonferenz Hessen

(Lfd.-Nr. 1162)

Stand: 30.03.2015

Satzung menschlicher gestalten

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

Die ver.di-Satzung wird so geändert, dass sie nicht mehr verhindert, dass Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus oder deutsche Arbeitserlaubnis Mitglieder in ver.di werden können. Die Konferenz beauftragt den Bundesvorstand mit der Ausarbeitung einer geeigneten Formulierung.

Begründung

Ende 2013 fanden mehrere Flüchtlinge aus Lampedusa Zuflucht in Hamburg. Bedroht von Abschiebung versuchten sie ein menschenwürdiges Leben zu führen. Unterstützt wurden sie hierbei unter anderem vom Landesfachbereichsleiter des Fachbereichs 13 in Hamburg. Dieser hat sich solidarisch gezeigt und versucht die geflüchteten mit einer Aufnahme in ver.di zu unterstützen. Dies hat der Landesleiter in Hamburg mit unserer Satzung im Rücken verhindert.

Es ist nicht unsere Aufgabe als Gewerkschaft, die menschenverachtende Einwanderungspolitik der Bundesregierung zu unterstützen. Unsere Aufgabe ist es, eine Vertretung für diejenigen Menschen zu sein, die auf Lohnarbeit angewiesen sind (egal, ob sie sie derzeit ausüben oder nicht). Und zwar unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Hierzu ist es notwendig, dass die Satzung entsprechend angepasst wird, damit sich ein Skandal wie in Hamburg nicht wiederholen kann.

Empfehlung der Antragskommission

Ablehnung

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung